

Stand: Jan 2020

dhv
Ordnung zur Durchführung der
Deutschen Meisterschaft / Deutschen Jugendmeisterschaft
Turnierhundsport

1. Allgemeines

Der Deutsche Hundesportverband (dhv) gibt sich in Ausführung des § 2 der dhv-Satzung nachfolgende Ordnung (als dhv DM / DJM THS bezeichnet).

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

2. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

2.1 Die dhv DM / DJM THS im Vierkampf, Geländelauf und CSC ist die Spitzenveranstaltung im Sportjahr, ausgetragen nach den Maßgaben der jeweils gültigen PO. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter, Veranstalter und Teilnehmer diesem Umstand Rechnung zu tragen.

2.2 Die dhv DM / DJM THS findet am 1. kompletten Wochenende im September eines Kalenderjahres statt und beginnt am Freitagnachmittag. Alles Weitere regelt die Ausschreibung. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des dhv-Präsidiums.

2.3 Die dhv DM / DJM THS ist die Qualifikationsveranstaltung zur VDH Deutschen Meisterschaft THS.

2.4 Für den Zeitraum der dhv DM / DJM THS besteht Terminsperre für Mitgliedsvereine des ausrichtenden Verbandes.

Stand: Jan 2020

- 2.5 Um die Durchführung bewerben sich Mitgliedsverbände (MV) oder ARGE´s über den dhv-MV. Den Veranstaltungsort legt der dhv Mitgliederrat aufgrund der vorliegenden Bewerbungen spätestens ein Jahr vorher fest. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann das dhv-Präsidium die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen.
- 2.6 Die Bewerbung zur dhv DM / DJM THS hat der potentielle Ausrichter dem dhv-Präsidenten zeitgerecht zu übersenden. Das dhv-Präsidium ist ermächtigt, beim erforderlichen Entzug einer Veranstaltung eigenverantwortlich die Durchführung der dhv DM / DJM THS einem anderen Ausrichter zu übergeben.
- 2.7 Der jeweilige mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte Ausrichter hat laufend und unaufgefordert den OfT dhv über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Dieser informiert das dhv-Präsidium.
- 2.8 Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie das Entwerfen und Herstellen von Plakaten, Programmen oder Katalogen etc. und die Beteiligung von Sponsoren sowie der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die eine Rechtsverbindlichkeit für den dhv auslösen, sind vor verbindlichen Abschlüssen mit dem dhv abzustimmen. Ansprechpartner für den Ausrichter ist der OfT dhv; er beteiligt die weiteren Präsidiumsmitglieder.
- 2.9 Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des dhv-Präsidiums -soweit nicht im Einzelfall nach dieser Ordnung anders geregelt-, welche im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen können. Das Ergebnis ist dem Ausrichter zuzusenden.
- Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dem dhv-Präsidium und dem Ausrichter bestimmt der dhv-Präsident den oder die Präsidiumsmitglieder, die den dhv bevollmächtigt vertreten.

Stand: Jan 2020

2.10 Veranstaltungsleitung

2.10.1. Gesamtleitung: Präsident dhv

2.10.2 Prüfungsleitung: OfT dhv oder ein durch das Präsidium dhv Beauftragter sowie der OfJ dhv, wenn Jugendliche teilnehmen.

2.10.3 Vertreter der Prüfungsleitung

OfT MV oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem ausrichtenden Verband

2.10.4 Sonstige Aufgaben: weitere Mitglieder des Präsidiums

2.10.5 technische Leitung: ausrichtender MV

2.10.6 Geschäftsstelle: Der dhv-Geschäftsstellenleiter und das dhv -Organisationsteam in direkter Absprache mit dem dhv MV

2.11 Der OfT dhv bildet zur Vorbereitung und Durchführung der DM / DJM ein Organisationsteam. Dem Organisationsteam obliegen z.B. Vorbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Absprachen mit dem ausrichtenden MV und die technische Abwicklung (EDV) vor und während der Veranstaltung.

Alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dhv DM / DJM - THS und dieser Ordnung haben schriftlich zu erfolgen. Die Ergebnisse sind beiden Vertragspartnern zu überlassen.

3. Turnierhundsport-Leistungsrichter

3.1 Die THS-LR werden vom OfT dhv auf Vorschlag der OfT MV berufen.

Stand: Jan 2020

Hierbei werden die fachliche Qualifikation und mögliche Reisekosten angemessen berücksichtigt. Alles Weitere regelt der OfT dhv in Verbindung mit dem OfT des ausrichtenden MV und den übrigen OfT MV.

- 3.2 Unter Berücksichtigung des Ablaufes (siehe Punkt 5) kommen bis zu 8 THS-LR/Tag zum Einsatz.
- 3.3 Der OfT dhv hat die Kompetenz eines Oberrichters. Er hat regulierend einzugreifen, wenn Verstöße gegen die PO und gegen dhv-Beschlüsse bestehen.
- 3.4 Innerhalb des dhv wird eine AG zur Weiterbildung der THS-LR eingerichtet, in welche die dhv MV eigenverantwortlich LR ihres MV bis zu nachstehender Anzahl entsenden können:

swhv	5
HSVRM / BLV	je 3
DSV / SGSV	je 2

Die OfT MV gehören dieser AG zusätzlich an. Den dhv MV obliegt es, die LR durch Rotation zu ersetzen.

Diese geschulten THS-LR können als Multiplikatoren in Ihren dhv-MV wirken.

4. Teilnehmer

- 4.1 Die Teilnehmer werden von den OfT MV an den OfT dhv gemeldet. Eine Zuteilung von Teilnehmerkontingenten an die dhv MV ergibt sich aus der jeweiligen Vorjahresstatistik THS der MV oder durch Beschluss des dhv-Mitglieder-rats. Das Zusatzkontingent regelt § 4.5.A.

- 4.2 Die Höchstteilnehmerzahl wird wie folgt festgelegt:

Vierkampf:	108 Teilnehmer	(zuzüglich Para-Athletik)
Geländelauf:	192 Teilnehmer	(zuzüglich Para-Athletik)
CSC:	50 Mannschaften	

Stand: Jan 2020

- 4.3 Die Teilnehmerzahl kann aber aus praktischen Gründen (z.B. Unterbringungsmöglichkeiten, Zeitplan) insgesamt oder für einzelne Wettkampffarten eingeschränkt werden.

Die Zulassung zu den Wettkämpfen erfolgt im:

Vierkampf:

Jüngsten- und Seniorenklasse Vierkampf 2 / Vierkampf 3

(zuzüglich Para-Athletik)

Jugend- bis einschl. Altersklasse B Vierkampf 3

(zuzüglich Para-Athletik)

Geländelauf 2000 m:

alle Altersklassen (zuzüglich Para-Athletik)

Geländelauf 5000 m:

ab 11 Jahre

Mannschafts-CSC:

Jugendmannschaften:

Jugendliche Hundeführer in allen 3 Sektionen

Erwachsenenmannschaften:

alle übrigen Mannschaften

- 4.4 Die geforderten Qualifikationsergebnisse werden von der dhv FAS THS jährlich für das kommende Sportjahr festgelegt und in dem offiziellen Mitteilungsorgan des dhv veröffentlicht.

- 4.5 Startberechtigung:

A) die Altersklassensieger (dasselbe Team Hundeführer/Hund) der Vorjahres dhv-DM / DJM - THS jeder Disziplin, unabhängig von einem durch das Geburtsjahr des Hundeführers bedingten Wechsel der Altersklasse. Bei CSC-Mannschaften ist die Zusammensetzung der dhv-DM / DJM – THS bindend.

Stand: Jan 2020

- B) Teams, die auf der Verbandsmeisterschaft ihres MV die Qualifikationskriterien für die dhv DM / DJM erfüllt haben, können von ihrem MV für die dhv DM / DJM gemeldet werden.

Ausnahme: sollte in einem MV in einem Jahr keine Verbandsmeisterschaft ausgetragen werden, kann durch diesen MV eine andere übergeordnete Prüfung als Qualifikationsprüfung herangezogen werden.

- C) Die „Deutschen Meister“-Teams des Vorjahres im Vierkampf, Gelände lauf und CSC haben auf der dhv DM / DJM Turnierhundsport des Folgejahres eine Startberechtigung, um den Titel zu verteidigen sofern sie im betreffenden Sportjahr (beginnend nach der Vorjahres DM / DJM bis Meldeschluss) an der Verbandsmeisterschaft ihres dhv Mitgliedsverbandes teilgenommen haben.

- 4.6 Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärmedizinischen Unterlagen sowie die LU mitzuführen. Diese sind am Wettkampftag vorzulegen. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 4.7 Während der Wettkämpfe ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.
- 4.8 Die Teilnehmer treten zum Wettkampf und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 4.9 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den Gesamtleiter erfolgen. Unentschuldigte Abwesenheit führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit zur Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung.

Stand: Jan 2020

- 4.10 Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht wettkampfbereit sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gleichfalls werden Teilnehmer bei Verstößen gegen die PO vom zuständigen THS-LR oder bei Störung der Veranstaltung vom Gesamtleiter ausgeschlossen.

5. Organisation, Verteilung der Aufgaben

5.1. Aufgaben des dhv

- 5.1.1. Die Öffentlichkeitsarbeit (Werbehinweise und Information im offiziellen Mitteilungsorgan des dhv) für die dhv DM / DJM - THS erfolgt durch den OfÖ dhv in Absprache mit dem OfT dhv und die Betreuung der THS-LR und Ehrengäste.
- 5.1.2. Stellung des Gesamtleiters, des Prüfungsleiters, des Geschäftsstellenleiters, des Organisationsteams, geeigneter Hard- und Software zur Durchführung, Abwicklung und Auswertung der Wettkämpfe und in Absprache mit dem dhv-MV Schriftverkehr mit den Behörden, soweit erforderlich.
- 5.1.3. Grußwort zur Festschrift bzw. zum Veranstaltungskatalog, soweit eine derartige vorgesehen ist.
- 5.1.4. Die Starterlisten (Datei) werden vom OfT dhv nach Meldeschluss erstellt und dem Ausrichter zur Erstellung des Katalogs zur Verfügung gestellt. Danach wird der abschließende Zeitplan in Abstimmung mit dem Ausrichter erstellt.
- 5.1.5. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter. Die Durchführung erfolgt nach einem vom OfT dhv erstellten Plan, der den zeitlichen und organisatorischen Ablauf regelt.
- 5.1.6. Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch die OfT MV eingereichten Meldungen durch den OfT dhv.

Stand: Jan 2020

5.1.7. Stellung der für die Veranstaltung benötigten Startnummern

5.2. Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben für den dhv:

- 5.2.1. Abschluss des Vertrages über die Sportanlage, Geländelaufstrecke, Park-, Camping- und sonstige Nebenplätze einschließlich ausreichender sanitärer Anlagen sowohl im Bereich der Wettkampfstätten als auch im Campingbereich und Einholen der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Behörden und Privatpersonen.
- 5.2.2. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und Landesbehörden).
- 5.2.3. Überwachung der Einhaltung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen.
- 5.2.4. Die Veranstaltung kann durch den Ausrichter über den dhv (Haftpflichtversicherung, Versicherung für die eingesetzten Mitarbeiter usw.) abgesichert werden. Der Ausrichter hat bei Bedarf die dhv-Geschäftsstelle eigenständig anzusprechen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist gegenüber dem Präsidenten des dhv beweispflichtig.
- 5.2.5. Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange als auch hinsichtlich der sanitären Anlagen für die Aktiven und Zuschauer in ausreichendem Maße und zumutbar vorgesorgt ist.
- 5.2.6. Bereitstellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der dhv DM / DJM - THS (Auswertungsbüro, Kasse, Ordnungsdienst, ärztliche Betreuung, veterinärmedizinische Versorgung, Lautsprecheranlage, Werbung, Unterstützung der Gesamt- und der sportlichen Leitung, Betreuung der Hundeführer und Hunde (Gruppenführer), Zeitnehmer, Streckenordner usw.).

Stand: Jan 2020

Das Wettkampfpersonal muss den Anforderungen des jeweiligen Einsatzgebietes entsprechend geschult und eingewiesen werden. Der jeweilige OfT MV überprüft diese Maßnahmen.

5.2.7. Unterstützung bei der Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer während der Veranstaltung gegen Kostenerstattung.

5.2.8. Erstellung eines Veranstaltungskataloges mit gesonderten Startlisten. Die Startlistendatei wird vom OfT dhv nach Meldeschluss erstellt und zur Verfügung gestellt. Alle Startlisten sind den Teilnehmern, Ehrengästen und der Wettkampfleitung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Ausrichter.

5.2.9. Ggf. Benennung eines Schirmherrn.

5.2.10. Zusammenarbeit mit dem dhv und laufende Unterrichtung der Prüfungs- und technischen Leitung.

Kopien aller Protokolle an den dhv-Präsidenten und OfT dhv. Beschaffung aller Geräte zur Durchführung des Wettkampfes nach den Vorschriften der jeweils gültigen VDH-PO, inkl. der notwendigen Geräte zur Durchführung von elektronischer Zeitmessung.

5.2.11. Der Ausrichter ist für die Bereitstellung folgender Räume ausreichender Größe verantwortlich, die zur Durchführung des Wettkampfes notwendig sind:

- Ein Raum für Prüfungsleitung und Auswertung (EDV- fähig)
- Ein Raum für Besprechungen, z.B. THS-LR, Mannschaftsführer.

5.2.12. Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Funksprechgeräte, Telefon, Lautsprecheranlage, Ehrengabentisch, Dekorationen, Siegerpodest usw.

Stand: Jan 2020

5.2.13. Soweit die Platzverhältnisse es zulassen, ist Firmen die Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung einer angemessenen Standmiete ihre Erzeugnisse und Waren, soweit es sich um Hundebedarfsartikel, kynologische Literatur, Hundefutter usw. handelt, den Besuchern anzubieten. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist zu vermeiden. Das Anbieten von Elektroreizgeräten ist untersagt.

6. Durchführung, Abwicklung der Wettkämpfe

6.1. Im Bereich Vierkampf stehen eine ausreichende Anzahl Gehorsamsringe, Laufbahnen für Hindernislauf, Slalom und Hürdenlauf (VK2+VK3) zur Verfügung. Die Anzahl legt der dhv-OfT in Absprache mit dem Ausrichter fest.

6.2. Unter Berücksichtigung physischer Belastbarkeit und witterungsbedingter Einflüsse wird die Startreihenfolge gemäß der gültigen Ausschreibung festgelegt.

6.3. Heiße Hündinnen werden zur Teilnahme zugelassen. Sie müssen bis zum Start vom Veranstaltungsgelände ferngehalten werden. Der Startzeitpunkt heißer Hündinnen wird vom Prüfungsleiter festgelegt und spätestens bei der Mannschaftsführerbesprechung bekanntgegeben.

A) Geländeläufe

Die beiden Disziplinen GL 5000 und GL 2000 werden nacheinander abgewickelt. Die Teilnehmer jeder Disziplin starten in Blöcken gemäß Altersklasseneinteilung PO. Unter Berücksichtigung physischer Belastbarkeit und witterungsbedingter Einflüsse wird die Startreihenfolge durch den dhv-OfT festgelegt.

Die Startreihenfolge innerhalb einer Altersklasse ergibt sich an Hand der gemeldeten Qualifikationszeit, beginnend mit der schnellsten Qualifikationszeit.

Stand: Jan 2020

B) Vierkampf

Die Teilnehmer werden auf Startgruppen aufgeteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Teilnehmer einer Altersklasse derselben Startgruppe zugeteilt werden. Die Startreihenfolge wird gemäß der gültigen Ausschreibung festgelegt.

C) CSC

Abgewickelt wird in zwei Stufen:

Samstag = Vorläufe,

Sonntag = Finalläufe

Vorläufe:

Gestartet wird in Blöcken getrennt nach Jugend- und Erwachsenen-Mannschaften. Die Startreihenfolge ergibt sich aus der gemeldeten Qualifikationszeit in umgekehrter Reihenfolge der Zeiten. Jede Mannschaft bestreitet zwei Durchgänge gemäß PO.

Finalläufe:

Die Finalläufe können im K.O.-System (je Finalrunde ein Durchgang) oder als zwei PO-konforme Läufe ausgetragen werden. Die Besetzung der Finalläufe (16 Erwachsenen- und 8 Jugend-Mannschaften) ergibt sich aus den Ergebnissen der Vorläufe.

6.4. Jeder Vierkampf-Startgruppe wird ein Gruppenführer zugeordnet, welcher die Teilnehmer von Abteilung zu Abteilung leitet, die Bewertungskarten der Gruppe verwaltet und als ständiger Ansprechpartner dient.

6.5 Einsprüche sind grundsätzlich nur über den MV-OfT bzw. den benannten Mannschaftsführer einzureichen.

Das Einspruchsgremium besteht aus: Gesamtleitung; Prüfungsleitung u. MV-OfT (oder dessen Vertreter bzw. Mannschaftsführer). Der vom Einspruch betroffene MV hat kein Stimmrecht, jedoch ein Beratungsrecht. Die betroffenen LR sind nicht stimm-berechtigt, sondern nur beratend tätig.

Stand: Jan 2020

Der Prüfungsleiter der DJM hat im Einspruchsgremium grundsätzlich ein Mitspracherecht, wenn es um einen Teilnehmer der DJM geht. In organisatorischen Fragen der DJM hat er Stimmrecht; in sportlichen Fragen hat er nur Stimmrecht, wenn er auch Leistungsrichter ist.

Der Einspruch hat zeitnah, jedoch noch vor Beendigung der jeweiligen Disziplin zu erfolgen (nach Möglichkeit innerhalb einer Stunde nach dem entsprechenden Vorfall). Über den Einspruch entscheidet das Einspruchsgremium noch am Wettkampftag.

7. Finanzen - Kostenregelung

Finanz- / Kostenregelungen sind der Finanzordnung zu entnehmen.

8. Verschiedenes

- 8.1. Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis erbracht werden.

Alle teilnehmenden Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein.

- 8.2. Meldeschluss ist spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Termin der dhv DM / DJM THS. Er wird durch die dhv-FAS-THS jährlich festgelegt.

- 8.3. Die für die Wettkämpfe vorgesehenen Bereiche (Gehorsamsringe, Laufdisziplinen) dürfen nur zu den Wettkämpfen betreten und nicht zu Übungszwecken genutzt werden. Dieses Betretungsverbot gilt auch für Nichtteilnehmer.

- 8.4. Ein Verbringen von triebfördernden oder zum Locken geeigneten Hilfsmitteln auf die für die Wettkämpfe vorgesehenen Bereiche ist nicht erlaubt. Die Nichtbeachtung hat zwangsweise die Disqualifikation zur Folge.

Stand: Jan 2020

- 8.5. Die dhv DM / DJM THS ist eine Spitzenveranstaltung des dhv. In der Jüngsten- und Seniorenklasse bestreitet jedes Team die Prüfung in der ihm eigenen Leistungsklasse. Die Auswertung erfolgt je Altersklasse getrennt nach männlich und weiblich, die Leistungsklassen VK2 und VK3 werden nicht zusammengeführt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch den dhv-Mitgliederrat am 26.11.2016 in Kraft. Änderungen aus dem dhv Mitgliederrat Dezember 2017 (Nr. 4.5, Absatz C) und November 2018 (Para-Athletik) wurden eingepflegt.

Rüskamp
Präsident dhv